

Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 22 | 21.12.2017 | Nr. 121



Nach umfangreicher Fassadensanierung erstrahlt das Odenthaler Rathaus in neuem Glanz. Foto: Martin Stein

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wohin geht der Weg für Odenthal? Mobilität, Tourismus, Umwelt und Naherholung, Planung in den Ortskernen, Baukultur und Daseinsvorsorge sind Themen, die die Zukunft Odenthals prägen. Diese betreffen alle Bürgerinnen und Bürger und so fand am 13.11.2017 in der Grundschule in Blecher eine Auftaktveranstaltung zur Gemeindeentwicklungsstrategie statt. Viele interessierte Bürgerinnen und Bürger kamen und brachten Ideen, Wünsche und Vorschläge mit. Im ersten Quartal 2018 wird es weitere öffentliche Informationsveranstaltungen geben, in denen der Fokus auf die Odenthaler Teilräume gelegt werden soll. Die entsprechenden Termine finden Sie im Artikel auf Seite 7. Hierzu lade ich Sie wieder ganz herzlich ein. Engagieren Sie sich für unsere Heimat und bringen Sie sich mit ein.

In näherer Zukunft gibt es ein noch einen Termin, den Sie sich bitte schon mal in Ihrem Kalender notieren sollten. Nach einer überaus erfolgreichen Premiere im Juli 2016 möchte ich mit Ihnen wieder einen „Tag des offenen Odenthals“ feiern. Dieser wird am **24. Juni 2018** stattfinden. Die Planungen hierzu starten im neuen Jahr.

Zur Freude aller Bürgerinnen und Bürger schreitet derzeit der Ausbau des Breitbandnetzes durch die Telekom im Gemeinde-

gebiet mit großen Schritten voran. Vielleicht haben Sie die begleitenden Baumaßnahmen bemerkt oder Ihnen sind neu installierte graue Schaltkästen am Straßenrand aufgefallen. Was sich genau dahinter verbirgt und wann in Ihrem Ortsteil das schnelle Internet freigeschaltet wird, lesen Sie auf S. 14.

Seit nunmehr rund 3 Jahren betreut Herr Sven Brückner u.a. das Amtsblatt. Dank seiner Initiative halten Sie es seit April diesen Jahres in frischem Design und bunt illustriert in den Händen. Zum Jahresende verlässt uns Herr Brückner auf eigenen Wunsch. Ich danke ihm hiermit ganz ausdrücklich für sein Engagement. An der Neubesetzung der Stelle wird mit Hochdruck gearbeitet, aber auch in der Zeit der Vakanz nehmen wir Ihre Artikel und Anregungen selbstverständlich gerne unter der Mail-Adresse: amtsblatt@odenthal.de entgegen. Zur persönlichen Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an meine Mitarbeiterin Frau Kolf unter 02202-710-103.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes und fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Bürgermeister

Tourismus und Kultur	S.02
Wirtschaft	S.05
Rat und Verwaltung	S.06

Vereine und Initiativen.....	S.15
Gymnasium Odenthal	S.18
Bekanntmachungen	S.21

TOURISMUS UND KULTUR

„Blech und Heiteres“ im Martin-Luther-Haus in Altenberg

Am 28. Januar 2018 um 19.00 Uhr lädt der Posaunenchor Altenberg unter Leitung von Gerhard Heywang zu einem Benefizkonzert „Blech und Heiteres“ ins Martin Luther-Haus, Uferweg 1, Altenberg, ein. Der Eintritt ist frei; Spenden werden erbeten für den Förderverein der evangelischen Domgemeinde Altenberg.

Das Konzert bietet eine bunte Vielfalt von Stücken aus vier Jahrhunderten u.a. ein Ballett aus Italien, die Humoreske von Dvorak, Am Sonntag will mein Süßer mit mir segeln gehn und Wunderland bei Nacht.



Der Posaunenchor Altenberg nach seinem Benefizkonzert „Blech und Heiteres“ im letzten Jahr für den Förderverein der Andreaskirche in Schildgen.

20 Jahre Odenthaler Kammerkonzerte - Konzert im Januar 2018

Am 21. Januar 2018 präsentiert der Kultur Spiegel e.V. das Streichquartett „Quarteto Casals“

Die New York Times beschreibt das einzigartige musikalische Ausdrucksspektrum des Quartetts als „Eine ganz persönliche klangliche Note“. Seit seiner Gründung 1997 begeistern die vier Musiker die Fachwelt und das Publikum gleichermaßen. Regelmäßig konzertiert das Quartett in internationalen Konzertsälen in Europa, USA und Japan. In dieser Saison feiert das Quartett sein 20. Jubiläum und daher freuen wir uns ganz besonders das Quarteto Casals in unserer Jubiläumsspielzeit – 20 Jahre Odenthaler Kammerkonzerte in Odenthal begrüßen zu dürfen.

Das Quartett ist immer wieder mit Auftritten im europäischen und nordamerikanischen Radio und Fernsehen zu sehen und zu hören. Die vier Quartettmitglieder haben eine Professur an der Escola Superior de Musica de Catalunya in Barcelona und hatten bis zuletzt eine Gastprofessur an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln.

Vera Martínez Mehner, *Violine*

Abel Tomàs, *Violine*

Jonathan Brown, *Viola*

Arnau Tomàs, *Violoncello*

Dieses Konzert wird vom WDR3 Hörfunk aufgezeichnet und zu einem späteren Zeitpunkt gesendet.

21. Januar 2018, 19:30 Uhr

Forum Schulzentrum Odenthal, Bergisch-Gladbacher Str. 10

Vorverkaufsstellen: Schreibwaren Braden, Odenthal,

Altenberger-Dom-Laden und an der Abendkasse.

Preise Konzertkarten: Erwachsene 18 €, Schüler/Studenten 8 €



Streichquartett „Quarteto Casals“

Literaturseminar in Altenberg

Im Frühjahr 2018 veranstaltet das Katholische Bildungswerk im Rheinisch-Bergischen Kreis wieder ein Literaturseminar in Altenberg. Gelesen wird der im Jahre 1974 veröffentlichte Gesellschaftsroman „Unterleuten“ der 1974 in Bonn geborenen Juristin und Schriftstellerin Juli Zeh. Beschrieben wird das soziale Gefüge in einem Brandenburger Dorf zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung.

Die Schriftstellerin, die mit zahlreichen Literaturpreisen ausgezeichnet wurde, ist auch durch ihr gesellschaftlich-politisches Engagement bekannt. „Wir laden interessierte Damen herzlich ein, mit uns zu lesen und zu diskutieren“, so die Leiterin des Seminars, Wiebke von Moock.

Das Seminar findet immer mittwochs zwischen 9:30 Uhr und 11:45 Uhr im katholischen Pfarrheim in Altenberg statt. Es beginnt am 14. Februar 2018, die weiteren Termine sind: 21.2., 28.2., 7.3., 14.3. und 21.3.2018.

Anmeldung bei Christa Imhorst, Tel. 02174-40 979.

Neue Kurse der VHS Bergisch Gladbach in Odenthal

Am 19. Februar 2018 beginnt das Frühjahrssemester und endet am 15. Juli 2018.

In der Gemeinde Odenthal gibt es wieder mehr als 20 Kurse und Veranstaltungen in den Bereichen: Freies Malen, Keramik, Zuschneiden und Nähen, Autogenes Training, Wirbelsäulengymnastik, Pilates und EDV.

Neu im Programm ist eine Führung rund um Altenberg mit Esel und Ziegen. Angesprochen sind Familien mit Kindern ab 6 Jahren. Die Programme liegen dieser Rathaus-Ausgabe bei, wer weitere Exemplare benötigt, erhält sie im Bürgerbüro.

Beratungstermine: EDV

Informationen über Kursstruktur, Inhalte und Abschlussmöglichkeiten für EDV Kurse, Erläuterungen von Zugangs- und Einstiegsmöglichkeiten erhalten Sie nach tel. Vereinbarung 02202-142268

Sie können sich per Anmeldekarte oder per Internet unter www.vhs-gl.de anmelden oder verschenken Sie einen Gutschein. Für Fragen steht Ihnen die VHS jederzeit gerne unter Tel. 0202 - 14 22 63 zur Verfügung oder Frau Di Lieto 02174-4264, E-Mail: di.lieto@vhs-gl.de. Auch Anregungen für neue Kurse nimmt Frau Di Lieto als Ansprechpartnerin der VHS gerne entgegen.



BERNDKRAUS

Finanzierung Altersvorsorge Immobilien

Scherfbachtalstraße 73 · 51519 Odenthal

Tel.: 0 22 02 - 979 01 58 · Mobil: 0172 - 263 60 00

www.berndkraus.com

Oberodenthal aus dem Takt

Pünktlich am 11.11. heißt es für alle Odenthaler Jecken in jedem Jahr: Karneval feiern, was das Zeug hält. Dazu muss man keineswegs nach Köln fahren. Nein, auch in Odenthal gibt es viele Möglichkeiten sich dem jecken Treiben anzuschließen und kräftig zu feiern. Seit dem 18.11. ist nun auch das – in diesem Jahr einzige „große“ – Dreigestirn aus Odenthal, das 33. vom Festkomitee der Karnevalsfreunde Oberodenthal in die Session gestartet. Nachdem Prinz Heinz I. in Begleitung seiner Jungfrau Ines und Bauer Johnny von Bürgermeister Robert Lennerts das Zepter überreicht bekommen hat, heißt es bis Aschermittwoch: „Övver-Ohnder fieret Karneval, all zu-



Entdecken Sie unsere neue touristische Website!
www.odenthal-altenberg.de



UDO TANG, DIPL.-ING.
SCHLINGHOFENER STR. 39-41, 51519 ODENTHAL
TEL 02174 45 47, FAX 02174 4 12 48
MAIL@UDOTANG.DE, WWW.UDOTANG.DE

Entsorgungsservice mit Erfahrung



Immer gesucht - Berufskraftfahrer!

Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Abfallentsorgung.

Die RELOGA hat auf jeden Fall den passenden Container.

reloga
sicher • sauber • schnell



RELOGA GmbH - Niederlassung Leverkusen - Robert-Blum-Str. 8
51373 Leverkusen - 0800 600 2003 - www.reloga.de

samme, dat is Fakt, immer Taktvoll aus dem Takt!“. Mit ihrem Gefolge – den Jeck Brothers – werden sie Odenthal in den Sälen der Umgebung vertreten und natürlich auch mit allen Jecken in Voiswinkel, Blecher, Eikamp kräftig feiern. Die Highlights ihrer Session werden mit Sicherheit die Große Prunksitzung am 13. Januar 2018 in der Turnhalle des Grundschulstandortes Neschen und der Karnevalszoch am 10. Februar 2018 sein. Damit den Jecken das Warten nicht zu lang wird, verkürzen die Oberodenthaler Tollitäten dem jecken Volk auch dieses Mal wieder die Zeit mit tollen Aktionen („Takten“). Am 11. Januar 2018 wird bei „Burgvogt Markus Wisskirchen“ der Einzug in die Hofburg gefeiert. Für alle Jeckinnen (oder auch den einen oder anderen als Dame verkleideten Jecken) findet am 24. Januar ein lustiger Jungfrauen-Abend im Friseur Salon Birgitt Schneider statt. Auch am 30. Januar steht wieder unsere Jungfrau Ines im Mittelpunkt. Sie ist nämlich nebenbei gelernte Weindozentin und teilt ihr Wissen beim Weinabend im Rewe Koll in Bechen. Mit den kleinsten Jecken (den Vorschulkindern in der KiGa Hüttchen) bastelt das Dreigestirn Karnevalsorden, um die Zeit bis zum „Kamellefangen“ zu verkürzen.



Prinz Heinz I., Jungfrau Ines und Bauer Johnny dirigieren Oberodenthaler taktvoll aus dem Takt, Foto: Ralf Habben

Zum Rathaussturm an Wieverfastelovend wird natürlich wieder versucht, den Schlüssel vom Bürgermeister zu erobern und man darf gespannt sein, wie die Verteidigungsstrategie der Stadtverwaltung diesmal aussehen wird. Auf eine tolle Session in Oberodenthal sowie ganz Odenthal und natürlich immer „Taktvoll aus dem Takt“. Dreimol ÖverOhnder Alaaf!

WIRTSCHAFT

Ausflug des CMS Pflegewohnstift St. Pankratius: Ein schöner Tag im Kölner Zoo

„Ach was war das wieder schön im Zoo!“ freuten sich die Bewohnerinnen und Bewohner des CMS Pflegewohnstift St. Pankratius nach ihrem Ausflug in den Kölner Tierpark. Das Wetter war perfekt und es gab viel zu sehen und zu bestaunen. Sogar der scheue „Kleine Panda“ zeigte sich und kletterte seelenruhig auf „seinem“ Baum herum. Auch die große Elefantenherde hatte es den Odenthaler Besuchern angetan. Hier konnte das jüngste Elefantenkind, sorgsam umwacht von seiner Mutter und seinen Tanten, ausgiebig bestaunt werden.

Ausreichend Gelegenheit für Pausen und zum Verspeisen der Lunchpakete gab es natürlich auch. „Es war ein sehr schöner Ausflug. Den Kölner Zoo habe ich zum ersten Mal besucht. Ich komme aus Dortmund und kannte bisher nur den dortigen Zoo“, verriet eine Bewohnerin.

Wieder zurück in Odenthal wartete schon das Essen auf die hungrigen Ausflügler und so ließen sie alle diesen besonderen Tag auf der Bistrotterrasse gemütlich ausklingen.



Einmal kurz am Eingang des Zoos sammeln und dann ging es los

Die Erdgasumstellung nimmt Fahrt auf

Die Erdgasumstellung – eines der größten Infrastrukturprojekte der deutschen Erdgasversorgung – nimmt Fahrt auf: Bis zum Jahr 2029 müssen die Betreiber von Erdgasnetzen, die L-Gas verteilen, die gesetzlichen Vorgabe erfüllen, alle Erdgasgeräte auf eine neue Erdgasbeschaffenheit umzustellen,

ab 2018 auch im Rheinisch-Bergischen Kreis. Der Grund: Die Förderung des bisher genutzten sogenannten L-Gases („low caloric gas“) mit niedrigem Brennwert aus deutschen und niederländischen Quellen geht stark zurück. Es muss mittelfristig durch H-Gas („high caloric gas“) mit höherem Brennwert ersetzt werden.

Das neue Erdgas stammt überwiegend aus Norwegen, Großbritannien und Russland und ist dauerhaft in ausreichender Menge vorhanden. Gestatten: ErdgasUmstellung Während H-Gas im Osten und Süden Deutschlands schon zum Einsatz kommt, fließt im Norden und Westen noch L-Gas durch die Leitungen. So auch im Netz der Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG), die das Erdgas- und Stromnetz in der rheinischen Region zwischen Dormagen und Erftstadt, über Köln und Bergisch Gladbach bis Reichshof im Oberbergischen betreibt. Für die neue Erdgasqualität muss der Netzbetreiber die Erdgasgeräte jedes einzelnen Verbrauchers in privaten Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen umrüsten. Hierum kümmert sich ausschließlich die ErdgasUmstellung, eine Marke der RNG. „Wir rechnen mit rund 480.000 Erdgasgeräten, die wir zwischen 2018 und 2029 im gesamten RNG-Gebiet der schrittweise erfassen und technisch umrüsten“, sagt Projektleiter Stephan Pütz von der ErdgasUmstellung.

Drei Schritte zum neuen Erdgas

Die Erhebung der ersten Kundengeräte beginnt 2018 im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis. Zunächst werden alle Erdgaskunden per Brief über die anstehende Erfassung ihrer Erdgasgeräte durch das Fachpersonal der ErdgasUmstellung benachrichtigt. Die tatsächliche Umstellung der Erdgasversorgung erfolgt ab 2020. „In der Regel genügt es, die Brennerdüse des Erdgasgeräts auszutauschen und die Einstellungen der Geräte anzupassen“, so Stephan Pütz. Bei jedem zehnten Anschluss erfolgt anschließend eine Qualitätskontrolle.

Anpassung dient der Sicherheit

So werden nach und nach weitere Gebiete erfasst und umgestellt. Bis Ende 2029 soll der Prozess nicht nur im Rheinland, sondern in ganz Deutschland abgeschlossen sein. Durch die Leitungen wird dann die kommenden Jahrzehnte ausschließlich H-Gas fließen. Übrigens: Die Beschaffung und Kosten der Umbauteile sowie die Geräteanpassung übernimmt die ErdgasUmstellung. Der Erdgaskunde muss nichts weiter tun, außer den Technikern der ErdgasUmstellung Zutritt zu allen Erdgasgeräten – wie Heizung und Herd – zu gewähren. „Für die Störung der Privatsphäre bitten wir um Verständnis. Aber ohne die Anpassungen sind die Erdgasgeräte nach der Umstellung der Erdgasversorgung nicht sicher zu betreiben“, so Stephan Pütz. Information in sieben Sprachen

Die ErdgasUmstellung kündigt alle notwendigen Termine und Arbeiten schriftlich an. Für Rückfragen und Informationen steht unter 0800 4398 444 eine kostenlose Telefon-Help-line bereit. Auf dem eigens eingerichteten Infoportal www.meine-erdgasumstellung.de finden Verbraucher zudem alle Hintergründe und aktuelle Nachrichten zur ihrer ErdgasUmstellung – in insgesamt sieben Sprachen.

www.meine-erdgasumstellung.de

RAT UND VERWALTUNG

Bürgersprechstunden

Die Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts im I. Quartal 2018 finden an folgenden Terminen statt:

KGS Burg Berge, Blecher

Montag, den 15.01.2018
18:00-20:00 Uhr

KGS Eikamp

Montag, den 29.01.2018
18:00-20:00 Uhr

Markt Odenthal-Zentrum

bzw. Büro d. Bürgermeisters
Dienstag, den 20.02.2018
10:00-12:00 Uhr

KGS Voiswinkel

Montag, den 26.02.2018
18:00-20:00 Uhr

Verbundschule Odenthal-Neschen

Standort Neschen

Dienstag, den 13.03.2018
18:00-20:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden wird um **verbindliche** Anmeldung unter Tel. 02202-710 101 gebeten.

Erste barrierefreie öffentliche WC-Anlage in Odenthal

In der Gemeinde Odenthal gibt es seit dem 01. Dezember eine barrierefreie öffentliche Toilettenanlage nur für Menschen mit Behinderungen. Es gibt ein WC und ein Waschbecken mit entsprechendem Raumangebot unter Beachtung der hierfür allgemeingültigen DIN 18040-1 „barrierefreie Toilettenanlagen“. Die Planer der Gemeindeverwaltung haben sich hierbei eng mit den Herren Fritsch und Dr. Fröhlingsdorf aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen abgestimmt und das Projekt realisiert.

Das WC liegt in einem Gebäude der Gemeindeverwaltung und ist aber unter der Anschrift Altenberger-Dom-Str. 34 in Odenthal jederzeit, auch außerhalb der Verwaltungszeiten, von außen erreichbar. Direkt vor der Türe wurde ein entsprechender Behindertenparkplatz angelegt und eine rollstuhlge-rechte Rampe führt zur Eingangstüre. In die Rampe wurden Elemente der Blindenleitschrift verbaut, so dass sie auch von sehbehinderten oder blinden Menschen gefahrlos genutzt werden kann.

Damit die Toilettenanlage ausschließlich dem vorgesehenen Nutzerkreis zur Verfügung steht, ist die Tür mit einem Schloss für den sogenannten „Euro-Toilettenschlüssel für Behinderte“

gesichert. Dieser spezielle Euro-Toilettenschlüssel ist vielen Betroffenen bekannt und Teil eines europaweiten Schlüssel-systems nur für barrierefreie Toiletten.

Passend zur Eröffnung ist der Euro-Toilettenschlüssel für Behinderte ab jetzt im Bürgerbüro der Gemeinde Odenthal zum Preis von 20,00 € zu bekommen. Hierfür ist jedoch mindestens ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 % und das Merkzeichen G (oder aG, B, H, Bl) durch Vorlage des Schwer-behindertenausweises beim Kauf nachzuweisen.

Information über das neue Bürgerportal des Gemeindewasserwerkes Odenthal

Das Portal ist über unsere neue Homepage:

www.wasserwerk-odenthal.de

oder über den Ihnen bereits zugesandten QR-Code zu erreichen. Haben Sie einen QR-Code Scanner auf dem Mobiltelefon, kommen Sie hierüber direkt auf das Portal. Sie können das Bürgerportal rund um die Uhr nutzen. Derzeit haben Sie die Möglichkeit:

1. Zählerstände bequem online zu melden (Jahresablesung)
2. alle Abgaben einzusehen
3. Kopien der Bescheide abzurufen (ab Abrechnungsjahr 2014)
4. Verbräuche der letzten Jahre einzusehen (einschließlich graphischer Darstellung)
5. Ihre angegebene Bankverbindung einzusehen
6. Informationen an uns zu schicken und Kontakt mit uns aufzunehmen

Ihnen gefällt, was Sie hier lesen? Dann melden Sie sich bitte an. Hierzu benötigen Sie Ihre Kundennummer und eine Web-ID. Die Angaben finden Sie auf dem gesonderten Anschreiben, welches Ihnen zur Abgabe des Zählerstandes zugegangen ist.

Um sich umfassend an unserem Bürgerportal anzumelden und alle Vorteile nutzen zu können, gehen Sie bitte links auf der Startseite auf „Zugang beantragen“.

Es ist auch möglich, nur den Zählerstand über das Portal zu melden. Dazu müssen Sie sich nicht anmelden. Sie nutzen einfach links den Menüpunkt „Zählerstand melden“. Um den Zählerstand online melden zu können, benötigen Sie die Web-ID und Ihre Zählernummer. Diese finden Sie auf dem Zähler oder auf der jährlichen Ablesekarte, die wir zu Anfang Dezember versandt haben.

Wir hoffen Sie für unser neues Portal gewinnen zu können und freuen uns, wenn Sie sich anmelden/registrieren.

Bedanken möchten wir uns bei allen, die in der Testphase unser neues Bürgerportal ausgiebig getestet haben. Durch die Rückmeldungen und Anregungen konnte das Portal entsprechend verbessert und weiterentwickelt werden.

Gerne können Sie auch Anregungen und Wünsche an uns weitergeben. Wir versuchen, diese umzusetzen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch weiterhin persönlich und telefonisch im gewohnten Umfang zur Verfügung.

Ihr Gemeindewasserwerk Odenthal

„Danke-Schön Veranstaltung“ für Odenthaler Ehrenamtler/innen

Auf Einladung von Herrn Bürgermeister Lennerts und den Koordinatorinnen der Ehrenamtsbörse Odenthal Frau Wolff und Frau Schmitz, feierten am 13. Oktober 2017 ca. 200 Odenthaler Bürger und Bürgerinnen, die in den verschiedenen Organisationen und Vereinen ehrenamtlich tätig sind, im schön geschmückten Forum des Schulzentrums Odenthal ein fröhliches Fest.



Astrid Lehment erhält von Bürgermeister Robert Lennerts die Ehrenamtskarte. Links: Herr Kersting von der Staatskanzlei Düsseldorf

Nach einem Sektempfang begrüßte Herr BM Lennerts die Gäste und bedankte sich sehr für den ständigen Einsatz im Ehrenamt, der ein Gemeindeleben um so Vieles reicher macht. Frau Schmitz und Frau Wolff von der EAB Odenthal nutzten die Gelegenheit, die Aufgaben und Ziele der EAB noch einmal näher vorzustellen. Sie warben für ihre Sprechstunde, die regelmäßig jeden ersten Mittwoch im Monat um 17.00 Uhr im Trauzimmer des Rathauses stattfindet. In ihren Ansprachen unterstrichen Herr Kersting, Leiter Referat Bürgerschaftliches Engagement, Staatskanzlei Düsseldorf und Frau Claudia Seydholdt, stellvertretende Landrätin des RBK, die große Bedeutung des Ehrenamtes für die Kommunen.



Bürgermeister Lennerts kündigt Frau India Stamm dem Publikum an.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt und die Big Band „Die Dhünntaler“ gab dem Abend durch ein großartiges, stimmungsvolles Musikprogramm den festlichen Rahmen.

SchülerInnen des Gymnasiums Odenthal standen der Verwaltung bei der Bewirtung der Gäste intensiv zur Seite und konnten sich anschließend über finanzielle Unterstützung der Abikasse freuen.

Eine Schülerin der Ganztagsrealschule Odenthal, India Stamm, präsentierte als Dankeschön für das vielfältige Ehrenamt in Odenthal ein eigens für diesen Abend von ihr gestaltete Gedicht und erntete damit großen Applaus.

Die Jazzband „The Joe Anslick Band“, sorgte zu späterer Stunde noch einmal mit mitreißenden Titeln für einen heiteren Ausklang der gelungenen Veranstaltung.

Elke Wolff, Ehrenamtsbörse Odenthal



Gemeindeentwicklungsstrategie – Bürgerwerkstatt und Jugendbeteiligung

Wie bereits berichtet, soll die aktuell in Erarbeitung befindliche Gemeindeentwicklungsstrategie Odenthal einen Orientierungsrahmen mit Zielen und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung Odenthals bieten. In den Erarbeitungsprozess wird neben der Politik und der Verwaltung die Bürgerschaft intensiv mit einbezogen.



Bürgerwerkstatt

Hierzu hat am 13. November 2017 eine öffentliche Auftaktveranstaltung stattgefunden, an welcher mehr als 100 Odenthaler Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben, um ihre Ideen für Odenthal 2030 zu formulieren. Die Themen der Veranstaltung waren: Wohnen, Ortskerne / Identität / Baukultur, Versorgung und Daseinsvorsorge, Wirtschaft, Mobilität, Tourismus / Naherholung / Umwelt / Ressourcen.

Der Blick der Jugendlichen auf ihre Zukunft in Odenthal ist ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Gemeindeentwicklungsstrategie. Daher fand am Vormittag des 13. November 2017 im Schulzentrum Odenthal ein Schulprojekt statt. Ziel war es, mit den Schülerinnen und Schülern über ihre Ideen für Odenthal zu sprechen und eine Diskussion zur Gemeindeentwicklung anzustoßen. Am Schulprojekt nahm der Erdkunde Leistungskurs des Gymnasiums sowie die Schülervertretungen von Gymnasium und Realschule, ab dem 8. Schuljahr, teil. Diese 45 Schülerinnen und Schüler, die mehrheitlich in Odenthal wohnen, diskutierten in fünf Arbeitsgruppen über die Themen Wohnen, Mobilität und Tourismus & Freizeit.



Jugendwerkstatt

Die Ideen der Jugendlichen werden ebenso wie die Ergebnisse der öffentlichen Auftaktveranstaltung im weiteren Verfahren berücksichtigt. Erste Konzeptansätze werden von dem die Strategie begleitenden Planungsbüro Post Welters bis zum Frühjahr 2018 erarbeitet und in den Odenthaler Ortsteilen zur Diskussion gestellt.

Zu der Teilnahme an den Teilraumwerkstätten sind Sie schon jetzt herzlich eingeladen.

Die Veranstaltungen werden wie folgt stattfinden:

- **Montag 05.03.2018**, 18:00 Uhr für den Teilraum **Odenthal**, im Forum/Mensa am Schulzentrum Odenthal
- **Mittwoch 07.03.2018**, 18:00 Uhr für den Teilraum **Voiswinkel**, in der Aula an der Grundschule Voiswinkel
- **Montag 12.03.2018**, 18:00 Uhr für den Teilraum **Blecher/Glöbusch**, in dem Mehrzweckraum an der Grundschule Blecher
- **Donnerstag 15.03.2018**, 18:00 Uhr für den Teilraum **Eikamp**, in dem Mehrzweckraum der Grundschule Eikamp

Wochenmärkte in Odenthal

Jeden Dienstag von 8 bis 14 Uhr
in **Odenthal Zentrum**
(Altenberger-Dom-Straße 16, rund um „Curry im Thal“)

Morgenrot Naturkost: Frisches Biogemüse und -obst, Biobrot und -käse
Fisch Schaufenberg: Frischfisch und Backfisch
Renner's Vitaltaler: Herzhafte und süße Gebäcktaler
Konditorei Frank: Törtchen, Kuchen und Pralinen

Jeden Donnerstag von 8 bis 13 Uhr
in **Blecher am Kiesel**

Obst und Gemüse Walter: Frisches Gemüse, Obst und Eier
Tillmanns Fisch und Feinkost: Fischspezialitäten
Renner's Vitaltaler: Herzhafte und süße Gebäcktaler

Information: veranstaltungen@odenthal.de

- **Montag 19.03.2018**, 18:00 Uhr für den Teilraum **Neschen**, in der Sporthalle an der Grundschule Neschen
- **Mittwoch 21.03.2018**, 18:00 Uhr für den Teilraum **Altenberg**, im Haus Altenberg

Nähere Informationen zu den geplanten Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Homepage der Gemeinde Odenthal www.odenthal.de.

Fragen und Anregungen nimmt gerne Frau Sandra Wirnharter, Koordinatorin des Projektes bei der Gemeinde Odenthal, unter 02202/710-110 oder wirnharter@odenthal.de entgegen.

Schulanmeldungen

Gymnasium Odenthal

Anmeldung für die Klasse 5
im Schuljahr 2018/19

Vorgezogenes Anmeldeverfahren

02.02.2018	12.00-14.30 Uhr
05.-07.02.2018	7.30-9.30 u. 14.00-16.00 Uhr
08.02.2018	7.30- 9.30 Uhr
09.02.2018	10.00-12.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass vor der Anmeldung ein Beratungsgespräch stattfinden muss. Genaue Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Homepage: www.gymnasium-odenthal.de

Ganztagsrealschule Odenthal

Tag der offenen Tür: 20.01.2018, 9.00 bis 12.00 Uhr
Anmeldung für die Klasse 5
im Schuljahr 2018/19

Anmeldezeiten:

20.02. - 15.03.2018
jeweils dienstags, mittwochs und donnerstags
8.30 - 11.30 und 14.00 - 16.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass vor der Anmeldung ein Beratungsgespräch stattfinden muss. Genaue Informationen zum Verfahren finden Sie ab Januar 2018 auf der Homepage: www.rs-odenthal.de

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen an Weiberfastnacht

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jeweils für Weiberfastnacht ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbebetriebe oder Privathaushalte tätig sind.

2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Odenthaler Strasse von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Strasse) und der Hausnummer 19 (hinter der Einmündung zu Am Sonnenberg). Auf der St.- Engelbert- Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zur Kreuzung Mutzbroicher Str.. Das Verbot erstreckt sich auf die alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toiletteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Benutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/die Glasbehältnis(se) daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung: Am Weiberfastnachtstag wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird, durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den

FROHE WEIHNACHTEN

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank Berg eG

WIR GEBEN IHNEN RAUM

ALTES FORSTHAUS

02202 7557 tel
kontakt@altes-forsthaus-odenthal.de mail
<http://www.altes-forsthaus-odenthal.de> web

letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen.

Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeifahrenen Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallsorgung zu Reifenschäden führen. Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereit-

schaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.- Engelbert- Str. war regelmäßig, schon nach kurzer Zeit von einem Scherbenmeer übersät.

Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfallsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust bis hin zur spontanen Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Voiskwinkeler Straßenkarneval.

Im einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner und Zugteilnehmer, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen. Unter Beachtung des Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen. Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55.60.62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen- VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).



Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unternahmlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den oben aufgeführten Bereich der Odenthaler Str. und der St.-Engelbert-Str. des Ortsteils Voiskwinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund der Gefahren für so bedeutende Individual - Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage muss den Klä-

NACHRUUF

Am 16.10.2017 verstarb im Alter von 79 Jahren

Herr Heinz Dübbert

aus Odenthal.

Herr Dübbert gehörte dem Rat der Gemeinde Odenthal von 1984 bis 2004 für die CDU-Fraktion als ordentliches Mitglied an. Während dieser Zeit war er im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Bau- und Vergabeausschuss als Mitglied tätig. Von 1994 bis 2002 nahm Herr Dübbert den Vorsitz im Bau- und Vergabeausschuss wahr. In der ganzen Zeit als Ratsmitglied hat er sein Wissen und seine Erfahrung uneigennützig zum Wohle der Gemeinde eingesetzt. Sein hohes ehrenamtliches Engagement auch über seine Tätigkeit als Ratsmitglied hinaus war in vielen Bereichen zu spüren. Rat und Verwaltung sowie die Gemeinde Odenthal fühlen sich dem Verstorbenen zu Dank und Anerkennung verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts, Bürgermeister

ger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein- Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Odenthal, den 01.12.2017
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Robert Lennerts
Bürgermeister

Das Bauamt informiert:

Markierungsarbeiten im Gemeindegebiet

In den nächsten Wochen stehen Markierungsarbeiten in folgenden Straßen an:

- Ackerstraße
- Am Köttersbach
- Am Wasserturm
- An der Buchmühle
- Anne-Frank-Straße
- Annette-Kolb-Straße
- Bergstraße (Höhe Wingsiefener Straße)
- Bergisch-Gladbacher-Str. (Wanderparkplatz Schulzentrum)
- Dorfstraße
- Edith-Stein-Straße
- Hirschweg
- Im Kerberich
- Leimbacher Weg
- Osenauer Straße

Hierzu werden jeweils 72 Stunden vor den Arbeiten mobile Schilder aufgestellt, durch welche ein absolutes Haltverbot für die voraussichtliche Dauer der Markierungsarbeiten angeordnet wird. Die Markierungen werden witterungsabhängig durchgeführt und dauern jeweils nur wenige Stunden an.



Interkommunale Zusammenarbeit bei der Vollstreckung mit der Stadt Leichlingen

Zum Jahresbeginn 2018 werden die Stadt Leichlingen und die Gemeinde Odenthal interkommunal auf dem Gebiet der Vollstreckung zusammenarbeiten. Diesem Vorhaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.07.2017 zugestimmt. Ab Anfang 2018 werden die Forderungen, die die Gemeinde Odenthal und andere Kommunen gegenüber den Odenthaler Bürgern/innen haben, daher nicht mehr von eigenem Personal aus der Gemeindeverwaltung Odenthal vollstreckt, sondern von Mitarbeitern/innen der Stadt Leichlingen als Beauftragte der Gemeinde Odenthal. Die Leichlinger Vollstreckungsbehörde wickelt bereits seit nunmehr rund 5 Jahren Vollstreckungsangelegenheiten für die Stadt Burscheid ebenfalls im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab und verfügt daher über entsprechende langjährige Erfahrung bei der Übernahme dieser Tätigkeiten für andere Kommunen. Die Gemeinde Odenthal verspricht sich durch diese Zusammenarbeit eine noch effizientere und professionellere Bearbeitung offener Forderungen und eine Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit mit Leichlingen oder auch anderen Kommunen in weiteren Aufgabengebieten in der Zukunft.

Informationen aus dem Ordnungsamt

Winterdienst / Schneeräumpflicht

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Anlieger haben die Gehwege in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Das gilt auch, wenn der Gehweg nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist (sog. Mischverkehrsflächen). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Granulat, Sand etc.) zu bestreuen.
- Streusalz soll wegen der umweltschädlichen Wirkung nur dann verwendet werden, wenn das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen nicht zur ausreichenden Beseitigung der Eis- und Schneeglätte führt.
- In der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und

begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

In Odenthal werden Fahrbahnen grundsätzlich vom gemeindlichen Bauhof geräumt. In einigen Bereichen wurde allerdings die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen. Ob Ihre Straße zu diesem Bereich gehört, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. (02202) 710 161 bei Frau Münzer oder auf der Homepage der Gemeinde unter www.odenthal.de in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ im Abschnitt „Ortsrecht/Satzungen“ unter Nr. 70-2 Straßenreinigungssatzung und Nr. 70-2-1 Straßenverzeichnis.

„Sichere Mobilität älterer Menschen in Odenthal“

Die Mobilität älterer Menschen in der Gemeinde Odenthal steht im Zentrum einer Untersuchung, die von der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK), dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Wupsi GmbH und der Gemeinde Odenthal aktuell in Auftrag gegeben worden ist. Unter dem Kurztitel „MoSiM“ (Mobilitätssicherung und sichere Mobilität älterer Menschen) sollen Barrieren im Straßenraum, z. B. fehlende Bordsteinabsenkungen, aber gleichermaßen auch die Zugangshemmnisse bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Gemeinde Odenthal identifiziert und beseitigt werden. In sozialen Einrichtungen und Odenthaler Vereinen werden dazu Senioren aus allen Ortsteilen befragt. Von Interesse ist dabei u. a., inwieweit es Erreichbarkeitsprobleme, z. B. von Einkaufsstätten, Arztpraxen, oder auch „Stolperfallen“ auf Fußwegen gibt. Nicht zuletzt sind Erfahrungen bei der Nutzung von Bussen, aber auch Fragen und Informationen zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Inhalte der Veranstaltungen. Mit Unterstützung der Odenthaler Senioren hoffen alle Beteiligten, zahlreiche Ansatzpunkte zu finden, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich sicherer auf Straßen und in Bussen zu fühlen sowie Anreize zu schaffen, Bus und Bahn verstärkt zu nutzen. Sofern Fragen bestehen oder Hinweise zum MoSiM-Projekt gegeben werden möchten, so können Sie sich auch direkt an die Gemeinde Odenthal (unter: 02202-710282) oder an die PGV Köln (unter: 0221-9625430) wenden.



HKAP Ralf Freymann
Zentrum für ambulante Pflege e.K.

Ihr persönlicher Pflegedienst in Odenthal

Unsere Leistungen	Unsere Beratungsangebote
- Grundpflege - Behandlungspflege - Hauswirtschaft - Betreuung	- Kostenübernahmen - Beantragung von Pflegehilfsmitteln - Ausfüllen von Anträgen - Beantragung des Pflegegrades - und vieles mehr

Sie haben Fragen oder wünschen ein Beratungsgespräch?

Unser Büro ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr für Sie geöffnet. Kommern Sie vorbei, rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine Mail.

Ambulanter Pflegedienst
HKAP Ralf Freymann
Altenberger-Dom-Straße 44
51519 Odenthal

Tel.: 02202 24 77 04 4
Fax: 02202 24 77 04 5

E-Mail: info@hkap-pflegedienst.de

Wupsi

Zum großen Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2017 erweitert der Rheinisch-Bergische Kreis das ÖPNV-Angebot deutlich. Dies hat auch große Auswirkungen für Odenthal, die wupsi fährt jetzt öfter durch die Gemeinde. Die Änderungen für Odenthal im Überblick:

Linie 212

In der Woche wird ein einheitlicher 60-Minuten-Takt zwischen Leverkusen, Odenthal und Altenberg angeboten. Es entsteht eine direkte kurze Verbindung zwischen Odenthal und Altenberg im 60-Minuten-Takt. Die Relation Leverkusen, Edelrath, Glöbusch und Altenberg wird ebenfalls im 60-Minuten-Takt über die Linie 212 abgebildet, so dass sich durch die Überlagerung dieser beiden Linienvarianten ein 30-Minuten-Takt in Altenberg ergibt.

Die Verbindung zwischen Odenthal und Glöbusch wird im 60-Minuten-Takt über die Linie 430 abgebildet. Die Linie 212 bedient diesen Abschnitt nur noch am Wochenende, wenn die Linie 430 nicht mehr verkehrt. Samstag und Sonntag fährt die Linie 212 den gleichen Takt wie heute.

Linie 427

In der Woche wird ein 20-Minuten-Takt zwischen Bergisch Gladbach und Bechen Mitte eingeführt. Alle 60 Minuten wird Olpe angefahren.

Am Wochenende wird ein 60-Minuten-Takt zwischen Bergisch Gladbach und Kürten Splash Bad bis ca. 23 Uhr angeboten.

Linie 434

Von montags bis freitags wird der heutige Stundentakt zwischen Bergisch Gladbach und Köln auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet und bis 21 Uhr verlängert. Danach wird bis Mitternacht ein Stundentakt angeboten.

In der morgendlichen Hauptverkehrszeit zwischen 7 Uhr und 8 Uhr enden alle Fahrten am Wiener Platz. Von 8 Uhr bis 20 Uhr geht eine Fahrt pro Stunde bis zum Wiener Platz, die übrigen Fahrten enden an der Haltestelle Leuchterstraße (KVB-Linie 4) in Köln-Dünnwald. Am Wochenende wird ein Stundentakt angeboten und bis Mitternacht ausgeweitet. Alle Fahrten enden an der Haltestelle Leuchterstraße.

Linie 430

Die Linie fährt zwischen Bergisch Gladbach und Burscheid einheitlich von 6.13 Uhr bis 21.13 Uhr im Stundentakt.

Linie 431

Sowohl unter der Woche als auch am Wochenende wurde der Takt zwischen Bergisch Gladbach und Odenthal-Heidelberg um weitere Fahrten ergänzt. Montags bis freitags erfolgt eine zusätzliche Fahrt um 20.33 Uhr. Samstags und sonntags finden zwei zusätzliche Fahrten um 19.11 und 20.11 Uhr statt.

Linie 432

Viele Fahrten der Linie zwischen Bergisch Gladbach und Odenthal verkehren jetzt auch in den Ferien.

Weitere Informationen zu den Fahrplanänderungen im Rheinisch-Bergischen Kreis finden Sie unter www.wupsi.de wupsi GmbH, Borsigstraße 18, 51381 Leverkusen

Breitbandausbau in Odenthal

Der Breitbandausbau in Odenthal schreitet voran – mehr als 1500 zusätzliche Haushalte ans schnelle Netz angeschlossen!

Erfreuliche Nachrichten für viele Odenthaler Haushalte: Die Deutsche Telekom als größter Netzbetreiber in Odenthal schließt den Eigenausbau ihres Telekommunikationsnetzes bis Ende Dezember 2017 ab.

Nachdem der Eigenausbau im sogenannten Vectoring-Verfahren im Vorwahlbereich 02202 schon seit längerem abgeschlossen ist, profitieren vom Ausbau in den vergangenen Monaten mehr als 1500 Haushalte in den Vorwahlbereichen 02174 (Altenberg, Blecher, Erberich, Glöbusch, Hahnenberg, Holz) und 02207 (Eikamp). Diese können ab sofort Bandbreiten bis zu 100 Mbit/s im download bzw. bis zu 40 Mbit/s im upload im Internet unter www.telekom.de/schneller buchen.

Telefonisch ist die Buchung für Bestandskunden unter der Nummer 0800 330 1000 möglich; für Neukunden unter der Tel.-Nr. 0800 330 3000. Des Weiteren ist eine Buchung auch im Telekom-Shop möglich.



Was bedeutet „Vectoring-Verfahren“?

Die grauen Schaltkästen am Straßenrand (sogenannte Kabelverzweiger) wurden in den vergangenen Monaten mit Glasfaserleitungen an die örtlichen Vermittlungsstellen angeschlossen. Von den Kabelverzweigern aus bleibt es bei den bestehenden Kupferleitungen zu jedem Haus. Dieser sogenannte Vectoring- oder FTTC-Ausbau (Fiber-to-the-Curb) bringt die Glasfaser in die Nähe der Nutzer und ermöglicht in der Nähe der Kabelverzweiger sehr hohe Bandbreiten. Ist das Kupferkabel bis zum Haus länger als ein paar hundert Meter, nimmt die verfügbare Bandbreite ab, liegt aber dennoch deutlich über der bisherigen Datenrate.

Was geschieht mit den Odenthaler Haushalten, die auch nach dem Eigenausbau nicht an das Breitbandnetz angeschlossen sind?

In Kooperation mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) hat sich die Gemeinde Odenthal im Rahmen des Breitband-Entwicklungskonzeptes um Mittel aus dem Bundes-Förderprogramm Breitband und einem Fördertopf des Landes NRW für den Ausbau des Breitbandnetzes erfolgreich beworben. Alle Gebiete, die bis Ende 2018 mit weniger als 50Mbit/s im download versorgt sind, kamen als mögliche Fördergebiete in Frage. Die Fördersumme deckt die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke der Telekommunikationsunternehmen, also den Betrag, den das Unternehmen benötigt, damit der Ausbau wirtschaftlich erfolgt. Nachdem der Förderantrag im Laufe des Jahres 2017 bewilligt wurde, kann absehbar mit dem Ausbau der Gebiete begonnen werden, die bislang nicht ans Breitbandnetz angeschlossen sind. Das bedeutet, dass Odenthal bis Ende 2018 fast flächendeckend mit mehr als 50 Mbit/s versorgt sein wird!

Was bringt die Zukunft?

Die Gemeinde Odenthal ist auf einem guten Weg! Trotzdem arbeitet die Gemeindeverwaltung mit Nachdruck daran, über die Zwischenlösung Vectoring auch ein reines Glasfasernetz aufzubauen, d.h. dass das Glasfaserkabel (anders als beim Vectoring-Verfahren) direkt bis ins Haus geführt wird. Ein reines Glasfasernetz ermöglicht fast uneingeschränkt schnelle Übertragungsgeschwindigkeiten. Aktuelle Neuigkeiten zum Thema Breitbandausbau finden Sie auf der Gemeindeseite www.odenthal.de.

Sven Brückner

VEREINE UND INITIATIVEN

Brand

Leeve jecke Karnevalsfründe, das Coiffeure Brand Team in Voiswinkel veranstaltet am Mittwoch, dem 07.02.2018 ab 16.00 Uhr eine Benefiz-Karnevalsparty bei uns im Salon. Jeder ist herzlich willkommen.

Der diesjährige Erlös geht zu Gunsten des DRK, welches mit einer sozialen Einrichtung Kindern und Jugendlichen bei der Trauerbewältigung zur Seite steht und der Feuerwehr Odenthal.

Durch das Programm führt unser Bürgermeister Robert Lenerts. Das Programm enthält unter anderem ab 16.30 Uhr das Kinderdreigestirn von Voiswinkel mit Begleitung der Voiswinkler Spatzen, 17.30 Uhr das Große Dreigestirn Bergisch Gladbach/ Refrath, kleine Dreigestirn Bergisch Gladbach, Große Dreigestirn Neschen/Oberodenthal. Für musikalische Stimmung sorgen Pascal Lüders und Malcom Breuer ist unser DJ. Natürlich dürfen die Voiswinkler Zunftföchse und die Strunde Pänz nicht fehlen.

All diese Eindrücke können für 2,- € von einem Selfieautomat festgehalten werden für zu Hause. Das Coiffeure Brand Team freut sich auf rege Beteiligung ab 16.00 Uhr.

Ihr Coiffeure Brand Team



2017 ein ereignisreiches Jahr für die FinnFriends

Die FinnFriends blicken zurück auf ein ereignisreiches Jahr 2017. Im März wurde ein neuer Vorstand gewählt, die durchgeführten Stammtische erfreuten sich über regen Besuch und den Austausch interessanter Themen. Gemeinsam mit dem Komiteé Cernay la ville und der Offenen Jugendarbeit Odenthal veranstalteten wir im Mai einen Europatag, den auch Landesinnenminister Herbert Reul besuchte. Der Schüleraustausch zwischen Odenthal und Paimio konnte von uns unterstützt werden und der Bericht der Odenthaler Schülerinnen und Schüler lässt darauf schließen, dass dies nicht die letzte Fahrt nach Finnland gewesen sein wird. Auch die finnischen Schülerinnen, Schüler und Lehrer, die Mitte November nach Odenthal kamen, fühlten sich in Odenthal wohl und man versprach auch hier: Wir kommen wieder.

Die vom Verein angebotene Finnlandreise im September übertraf alle Erwartungen und festigte nachhaltig die Städtepartnerschaft mit unseren finnischen Freunden. Außerdem wurde der Grundstein gelegt für die Realisierung von Praktika finnischer Jugendlicher in Odenthal sowie deutscher Jugendlicher in Paimio. Die ersten Praktikumsplätze sollen in 2019 in Anspruch genommen werden. Details zu den Praktika sollen 2018 erarbeitet und abgestimmt werden. Unser Dank gilt bereits an dieser Stelle den Odenthaler Unternehmen und Einrichtungen, die sich bereit erklärt haben die Praktika zu unterstützen.

Auch für das kommende Jahr sind schon Planungen in Arbeit. Anfang des Jahres soll wieder eine „Lesereise“ durchgeführt werden; auch die Teilnahme am „Tag des offenen Odenthal“ sowie unsere regelmäßigen Stammtische sind schon fest im Terminplan verankert.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so besuchen Sie doch gerne unsere Stammtische oder informieren sich auf unserer Homepage www.finnfriends.eu über unsere Aktivitäten. Zum Jahresende wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und Freunden alles Gute, ein besinnliches Weihnachtsfest und ein zufriedenes Jahr 2018!

Der Vorstand der FinnFriends



Odenthaler Zugvogel geht auf die Walz!

Am 19.11.2017 trafen sich, aus allen Himmelsrichtungen kommend, im Sängersaal auf dem Kochshof Wandergesellen aus dem Freiheitsschacht (ursprünglich ein Maurerschacht), welcher 1910 in Bern gegründet wurde. Mit einem fröhlichen Fest wollte man N. Braun, einen ausgebildeten Tischler, in Zugvogelkreisen auch „Ede“ genannt, als ersten Odenthaler

Zugvogel beim Losreisen begleiten.

Der Freiheitsschacht versteht sich auch als verlängerter Arm der Arbeiterbewegung, daher tragen die Mitglieder auch die rote Ehrbarkeit (Schlips). Zurzeit sind aus diesem Schacht bundesweit etwa 45 reisende Wandergesellen unterwegs. In vielen Städten unseres Landes gibt es durch die Altgesellen eingerichtet sogenannte „Buden“ mit einem entsprechenden Netzwerk, um den jugendlichen Wandergesellen zu begleiten, Arbeit zu geben, bzw. auch zu unterstützen.



Zugvogel Ede in seiner Wanderkluft

So heißt es nun für Ede am Wochenende für 3 Jahre und einen Tag von gewohnten Bequemlichkeiten Abschied zu nehmen, um Menschen kennen zu lernen, neue berufliche Erfahrungen zu sammeln und über den doch eingeschränkten heimischen Tellerrand zu schauen und damit auch ein Stück von der Welt kennen zu lernen. In dieser Zeit gibt es für den Reisenden eine Bannmeile von 50 km um den Heimatort. Ede wird in der ersten Zeit begleitet von Andi, 20 Jahre jung von der Evangelischen Jungenschaft Horte aus Allensbach. Der Kontakt wurde Anfang Oktober auf dem überbündischen Treffen mit etwa 3500 Teilnehmern auf dem Wandervogelhof Allensbach geknüpft.

Der eine oder andere Leser wird sich vielleicht Fragen gibt es so etwas noch? Tatsächlich ist es so, dass die Schächte ihren Ursprung im Mittelalter haben. Damals haben sich die Innungsmeister vor unliebsamer Konkurrenz geschützt und ihre Gesellen auf die Walz geschickt. Heute ist es so, dass die Reisenden nicht nur neugierig auf die Welt sind, sondern auch von ihrem Beruf begeistert sind und in der Regel im Anschluss an die Wanderschaft die Meisterschule erfolgreich besuchen. Viele Reisende bilden sich weiter zu Technikern und machen sich oft selbstständig. – Gute Reise Ede!

Internet-Café wird 17 Jahre alt

Es ist kaum zu glauben: am 20. Januar 2018 wird das Internet-Café Odenthal 17 Jahre alt. Die damaligen Initiatoren, Dr. Wolfgang Picht und Hans Mettig, sind heute noch aktiv und betreuen das Internet-Café Woche für Woche ehrenamtlich. Anfänglich hatte Dr. Picht die Idee eines kostenlosen Internetcafés in Odenthal noch mit einem zusätzlichen Angebot

erweitert. So konnten sich die Teilnehmer in einem separaten Workshop EDV Kenntnisse aneignen. Viele Jahre hat Herr Böttiger das Team unterstützt. Es war zunächst notwendig, an drei Tagen geöffnet zu haben. Herr Böttiger übernahm den dritten Tag und half später bei vielen Kursen. Leider sind die Kurse ausgelaufen, da kaum noch Anmeldungen kamen. Jetzt kann man sich während der Öffnungszeiten individuell schulen lassen. Von den anfänglichen Betriebssystemen mit Windows XP ist heute nichts mehr zu sehen. Windows 10 ist jetzt die Basis. An den sechs Arbeitsplätzen kann jeder seine Kenntnisse auffrischen oder neu erlernen. Gerne wird auch gemeinsam nach Lösungen gesucht, wenn es am eigenen Laptop mal klemmt. Das Angebot gilt nach wie vor und ist auch bei einer kostenlosen Tasse Kaffee in ungezwungener Runde möglich. Ansprechpartner sind nach wie vor: Dr. Wolfgang Picht und Hans Mettig. Öffnungszeiten: mittwochs 15:30 bis 18:30 Uhr und freitags 09:30 bis 13:00 Uhr, Haus der Begegnung, Dorfstraße 10

TV Blecher feiert Erfolge

Großartige Leistungen der Trampolinakademie des TV Blecher: Luis Hagen gelingt der Sprung in die TOP 10 bei der Jugend-WM



Links Paul Meinert, rechts Luis Hagen

Vom 16.11.-19.11.17 wurde in Sofia, Bulgarien, die Jugend-WM ausgetragen, an der rund 1200 Sportler aus mehr als 40 Nationen teilnahmen. Mit dabei Luis Hagen (Jg 05) und Paul Meinert (Jg 04) von der Trampolinakademie des TV Blecher. In der Altersklasse 13/14 zeigte Paul Meinert eine gelungene und schöne Pflichtübung mit sehr hohen Wertungen für die Ausführung. Leider zeigte er Nerven und konnte seine Kür nicht wie geplant beenden, sondern musste Änderungen zu Lasten von Sprunghöhe und Schwierigkeit vornehmen. Dennoch erreichte Paul, mit einer Übungsschwierigkeit von 7,8 einen guten 40. Platz im starken Teilnehmerfeld. Sein Vereinskamerad Luis Hagen startete in der jüngsten Altersklasse der 11- und 12-Jährigen. Trotz anfänglicher Nervosität, konnte der amtierende Deutsche Jugendmeister sein Pflichtprogramm routiniert abrufen und zeigte eine sichere und hohe Übung. Er erzielte persönliche Bestleistung! Im zweiten Durchgang konnte sich Luis noch besser auf seine Übung fokussieren, sodass er sich noch einmal steigerte. Luis erkämpfte sich einen grandiosen 9. Platz und beendete diese Jugend Weltmeisterschaft als einer der besten 10 Nachwuchstrampoliner seiner Altersklasse. Beide Vereinskameraden, Hagen und Meinert, starteten ebenfalls im Synchron-Wettbewerb im Ramen dieser Welt-

meisterschaft und belegten am Ende einen tollen 12. Platz. Mit diesem hervorragenden Abschneiden ihrer Schützlinge, gleich beim WM-Debut, zeigte sich das Trainergespann Kessler/Büth überaus zufrieden: „Dieses Ergebnis lässt uns zuversichtlich auf eine spannende Wettkampfsaison 2018 blicken!“



v.l. Selina und Hendrik Nadler, Lina Rudolph, Jan Berning

Badminton:

Bei den Kreisvorentscheidungen im Badminton, die am 11. und 12. November in Bergisch Gladbach ausgetragen wurden, glänzten die Spieler vom TV Blecher mit tollen Ergebnissen. Im Mixed U 15 konnten sich sowohl Lina Rudolph / Jan Berning als auch Selina und Hendrik Nadler für die anstehende Bezirksvorentscheidung (BVE) qualifizieren. Im Einzel U15 setzte sich Hendrik Nadler in einem großen Starterfeld ohne Niederlage durch und konnte einen der vier Qualifikationsplätze für die BVE erkämpfen. Jan Berning erreichte in der gleichen Altersklasse einen Nachrückerplatz und kann noch auf die Teilnahme an der BVE hoffen. Für das Mädcheneinzel U 15 hatte sich Selina Nadler bereits im Vorfeld qualifiziert, gleiches gelang ihr mit ihrer Doppelpartnerin Lina Rudolph für das Doppel U 15. In der Altersklasse U 17 wird der TV Blecher von Ben Heibach und Nick Rudolph bei der BVE vertreten. Somit ist der TV Blecher bei der BVE am 02. und 03.12. in Refrath zahlreich vertreten.



Hendrik Nadler

Liebe Odenthalerinnen & Odenthaler!

Wir freuen uns, Sie im letzten „Rathaus“ des Jahres 2017 auf unseren Seiten begrüßen zu dürfen. Viel ist los bei uns in diesen Tagen: Berge von Klausuren, Klassenarbeiten und Tests wollen geschrieben und korrigiert werden und unsere Q2er gehen in die „heiße Phase“ ihrer Abiturvorbereitung. Dazu prägen zahlreiche Konferenzen, unser „Tag der Offenen Tür“, Schüler- und Elternsprechtage, die Vorbereitungen für unseren Papierkunst-Stand auf dem Altenberger Weihnachtsmarkt und vieles mehr den Jahresabschluss am GO. Trotzdem haben unsere Schüler und Schülerinnen künstlerisch, sportlich und im interkulturellen Dialog eine Menge zusätzlich erlebt und geleistet. Sehen Sie selbst! Wir von pr@go wünschen Ihnen allen frohe Weihnachten und ein sehr gutes Jahr 2018.

Ihr Redaktionsteam pr@go

Vorgestellt

Schule im Museum

Unsere Kooperation mit dem Kunstmuseum Villa Zanders

Schon seit 2014 kooperiert das GO im Rahmen der Initiative „Bildungspartner NRW – Museum und Schule“ mit dem Kunstmuseum Villa Zanders in Bergisch Gladbach. „Dank der großartigen Unterstützung der Leiterin Dr. Petra Oelschlägel konnten in der Zwischenzeit zahlreiche Projekte initiiert und mehrere umfassende Ausstellungen im Museum verwirklicht werden“, freut sich Kunstlehrerin Silvia Häck, deren Initiative der Kooperationsvertrag, der jüngst durch die Schulkonferenz erneut bestätigt wurde, vor allem zu verdanken ist.

Auch in diesem Jahr fand eine Zusammenarbeit des derzeitigen Kunst-Leistungskurses der Q1 mit der Villa Zanders statt. Der dreiteilige Workshop „Fotografische Körper – Entwickeln einer realen Existenz“ mit dem Künstler Michael Wittassek konzentrierte sich wie in den letzten Jahren auf das Thema Fotografie, wurde aber diesmal um den Themenschwerpunkt Plastik erweitert. Bei einem Besuch in der Villa Zanders konnten die Kursmitglieder eigene Arbeiten des Künstlers, fotografisch-experimentelle Techniken und auch Arbeitsmöglichkeiten mit Papier kennen lernen und erste plastische Versuche am Papier durchführen. Ideen und Inspiration für die nächsten Stunden waren damit gesichert.

Der zweite Teil des Workshops fand im Fotolabor des GO statt. Die Schüler_innen lernten verschiedene fotografische Techniken kennen, zum Beispiel die Arbeit mit Entwickler und Fixierer oder mit Fotogrammen in der Dunkelkammer. Im Anschluss daran

wurde unter Aufsicht von Michael Wittassek ein individuelles Konzept zum Thema „Fotografische Körper“ erstellt. Zu Hause vervollständigten die Schüler_innen ihr Werk und bereiteten so die dritte Einheit vor: Im Rahmen einer kleinen Ausstellung wurden die Werke den anderen Kursmitgliedern und dem Künstler vorgestellt. Hier gab es Gelegenheit für Lob, Kritik und weitere Ideen.



Nicht nur Michael Wittassek empfand den Workshop als eine „sehr gewinnbringende Zusammenarbeit“, sondern auch die Schüler_innen waren begeistert und brennen auf eine Fortsetzung. Sowohl der Künstler als auch die Kursleiterin möchten dies gerne ermöglichen.

Amelie Thomalla

Ausgezeichnet

„Bezirksmeisterschaft – wir kommen!“

Mit dem nächsten Treffer nach Berlin

Am Freitag, den 10.11.17, fand am GO die Kreismeisterschaft der Jungen aus den Jahrgängen 9-11 (Wettkampfklasse II) im Basketball statt. Mit einer faszinierenden Leichtigkeit und einer teamorientierten Spielweise deckte die Odenthaler Schulmannschaft gekonnt große Räume des Spielfeldes ab und gewann so gegen die gegnerische Mannschaft vom Otto-Hahn-Gymnasium aus Bensberg mit einem glorreichen Punktestand von 108-15.



Alle Mitglieder der Mannschaft spielten schon in der 5. Klasse in der Basketball-AG und die meisten trainieren mittlerweile auch in verschiedenen Vereinen. Schon in den letzten Jahren wurde die GO-Schulmannschaft unter der Leitung von Heinz Schäfer und Christian Braun zum Kreismeister gekürt. Auch die Wettkampfklasse IV, die die Jahrgänge 5-7 bilden, sind mit einem Punktestand von 62-44, gegen das Herkenrather Gymnasium Kreismeister geworden. Die Meisterschaften laufen im Rahmen von „Jugend trainiert für Olympia“. Als nächstes steht nun die Bezirksmeisterschaft im Januar an. Das bestmöglich zu erreichende Ziel ist das Bundesfinale in Berlin. Wir wünschen beiden Mannschaften viel Glück für die anstehenden Spiele.

Jessica Bornheim & Lucie Salomon

Zurückgeblickt

Finnisch gut!

Nordische Austausch-Gruppe am GO

Zu Beginn ein tiefer Griff in die Klischeekiste: Spanier sind temperamentvoll, Franzosen Genießer, Deutsche pedantisch. Aber - wie sind eigentlich Finnen? Gibt es in Kultur und Lebensweise



Unterschiede zu uns Deutschen? Und: Was eint uns? Zum nun schon dritten Mal seit Beginn des Austauschprojekts 2013 freuten sich GO-Schüler_innen im November über den Besuch einer finnischen Austauschgruppe aus Odenthals Partnerstadt Paimio. Nach dem musikalischen Auftakt des Austauschs in Finnland im Mai 2017 (wir berichteten) erfolgte nun der „Rückbesuch“ und es war beinahe selbstverständlich, dass die finnischen Gäste in Odenthal ebenfalls musikalisch empfangen wurden: Die GO-Bigband (Leitung: Frank Galilea) und der Chor (Leitung: Christiane Schauß-Schneider) luden am 14.11. zum Werkstattkonzert, bei dem auch Bürgermeister Robert Lennerts dabei war. Einer der weiteren kulturellen Höhepunkte war ein ganztägiger Köln-Besuch, inklusive Dom und Schokoladenmuseum, den wir von pr@go begleiten durften. Laut dem pensionierten Schuldirektor und Betreuer des Austauschs Kari Kaunismaa sind sich Deutsche

und Finnen schon ähnlich, jedoch seien Finnen tendenziell eher schüchtern und still. „Ein introvertierter Finne blickt bei einer Unterhaltung auf die eigenen Schuhe, ein extrovertierter auf die seines Gegenübers“, fügt er schmunzelnd hinzu. Dies können wir empirisch nachweisen: 4 der 6 von uns interviewten Schüler_innen antworteten sehr höflich, aber eher sporadisch. „In Finnland wird man nicht einfach so angesprochen“, erklärt einer der Jungen. Auch die Austauschpartner können dies bestätigen. „Meine Austauschschülerin ist total nett, aber viel spricht sie tatsächlich nicht“, grinst Lara Klaaßen. Besonders beeindruckt waren die finnischen Schüler_innen vom Kölner Dom – Odenthal jedoch habe ihnen besser gefallen als Köln, da es ländlicher sei und landschaftlich mehr hergebe. „Am schönsten fand ich die Fachwerkhäuser“, resümiert Nea Ilmonen. Auch in diesem Jahr war der finnisch-deutsche Austausch ein wirklich voller Erfolg; beide Kulturen konnten sich erneut ein großes Stück näher kommen.

Julia Erkens & Aaron Weissberg

„Klassiker sehen – Filme verstehen“

Das GO als Teil eines Filmprojekts

Es ist ein besonders Projekt, an dem die Schüler_innen der Klasse 9a von diesem Schuljahr an teilnehmen: „Klassiker sehen – Filme verstehen“. Das bundesweite Klassikerprogramm zur schulischen Vermittlung von Filmgeschichte ist eine Veranstaltungsreihe der Deutschen Filmakademie Berlin und der Bundeszentrale für politische Bildung und wird von der Peter-Ustinov-Stiftung gefördert. Mit ihrer Bewerbung konnte die 9a überzeugen und bekam einen der fünf begehrten Teilnahmeplätze in NRW. Das Projekt erstreckt sich über zwei Schuljahre und umfasst einen Kinotag pro Halbjahr, bei dem zwei Filme geschaut und anschließend zusammen mit einem Dozenten der Filmakademie Berlin besprochen werden. Dabei begleiten die 9a ihr Politiklehrer Wolfgang Steinhauer-Weingardt und ihre Deutschlehrerin Annika Gethmann. Der erste Kinotag, der unter dem Motto „Wilder Westen“ stand, fand am 21.11. statt. Die Klasse verbrachte den ganzen Tag im Kölner „Kino Weisshaus“ und schaute sich die Filme „12 Uhr mittags“ und „Erbarmungslos“ in Originalversion mit deutschen Untertiteln an. In den folgenden drei Halbjahren folgen nun Kinotage zu den Genres „Science-Fiction“, „Vampire“ und „Krimi“. Die jeweiligen Mottos werden auch in den Unterricht einbezogen. So beschäftigte sich die Klasse im Politikunterricht mit der Besiedlung der USA, den Kämpfen, der Vertreibung und den Morden an Indianern und damit, wie diese Taten in den Western dargestellt werden. „Ziel des Projekts ist es, Filme analysieren und in die Zeit einordnen zu lernen“, erklärt Steinhauer-Weingardt. Außerdem entwickelten die Schüler und Schülerinnen auch ein Gespür für gestellte Szenen und könnten so die weit verbreiteten „Fake News“ leichter als unecht identifizieren.

Marie Schäfer

Ausgeflogen

Bienvenue à Lyon!

Eine Reise in den Südosten Frankreichs

Auch in diesem Herbst machte sich eine Delegation des GO auf den Weg nach Lyon, die „ville lumière“ Frankreichs (die erleuchtete Stadt). Unsere Gruppe bestand aus 13 Schüler_innen der Stufen 10 und 11 und den Lehrer_innen Christina Broeckmann und Michael Laufenberg, die uns begleitet haben. Am Ende der langen Zugfahrt waren wir alle sehr gespannt darauf, unsere französischen „correspondantes“, unsere Austauschpartner, mit denen wir zuvor nur über E-Mail-Kontakt gehabt hatten, endlich persönlich zu treffen. In den folgenden Tagen lernten wir nicht nur sie näher kennen, sondern auch die Stadt Lyon, mit allem, was sie zu bieten hat. Historisches und auch Modernes. Wir joggten zur Metro, besuchten Museum über Museum und spazierten durch die Altstadt. Neben dem Besuch historischer und künstlerischer Sehenswürdigkeiten erhielten wir auch einen Einblick in den französischen Unterricht, der mehr als bei uns als Frontalunterricht stattfand und länger als unser Schultag dauerte. Inhaltlich war z.B. dem Physikunterricht auf Französisch nur schwer zu folgen; dagegen war die Englischstunde reinste Erholung. Die Abende und das Wochenende in den Familien wurden dazu genutzt, die französische Kultur (Essen, Alltag, Freizeit) hautnah mitzuerleben und gleichzeitig unsere Französischkenntnisse zu verbessern. Leider ging die Woche viel zu schnell vorbei. Aber im Mai nächsten Jahres kommt die französische Austauschgruppe nach Deutschland und wir freuen uns schon riesig! Dann heißt es: Bienvenue à Odenthal!

Julia Oladeji



Angezettelt

Sartre auf der Schulbühne

„Das nennt ihr – glaube ich – den Krieg gewinnen!“

Jean-Paul Sartres „Die Troerinnen des Euripides“ (1965) ist eine Bearbeitung der „Troerinnen“ des griechischen Dramatikers Euripides (ca. 415 v. Chr.): Nach der Zerstörung ihrer Stadt werden die Frauen Trojas von den siegreichen Griechen als Sklavinnen verschleppt. Liest sich der zeitlos aktuelle Stoff dieser Tragödie bei Sartre noch als bleischwere Anprangerung des Krieges, versucht die Theater-AG der Oberstufe „GO on stage“ in ihrer Interpretation den Spagat zwischen Botschaft und Unterhaltung. Es darf und muss bei aller Ernsthaftigkeit auch gelacht werden!



TERMINE AUF EINEN BLICK

23.12.2017 - 07.01.2018: Weihnachtsferien

31.01.2018: Unsere Oberstufen-Theater-AG „GO on stage“ feiert um 19.30 Uhr mit ihrer diesjährigen Produktion „Die Troerinnen des Euripides“ Premiere.

Weitere Vorstellungen am 01. und 02.02., jeweils 19.30 Uhr im Forum.
Kartenvorbestellung unter 02202-97 670
Herzliche Einladung!

BEKANNTMACHUNGEN

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV.NRW. S.488) sowie den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S.868) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Satzung wird gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geändert bzw. ergänzt.

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert: Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 0,78 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 0,70 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 0,62 €

§ 3

§ 6 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert: Für die von der Gemeinde ausgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3) 0,40 €.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

» Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende sechste Änderungsatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch die Gemeinde Odenthal vom 13.12.2017 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.
Odenthal, den 13.12.2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

12. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren vom 13.12..2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 12.12..2017 folgende Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Gebührensatz, das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und für die verbrauchte Wassermenge beträgt für jeden m³ Wasser **1,85 €**.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Im Zusammenhang mit den für die Wassermessung erwachsenden Kosten wird eine monatliche Grundgebühr von **9,50 €** je Wassermesser erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

» Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 13.12.2017
gez.: Lennerts
Bürgermeister

1. Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Odenthal vom 17.10.2017

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Odenthal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 17. Oktober 2017 folgende 1. Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Odenthal vom 02.07.1997 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 – Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen – wird wie folgt geändert:

(1) Das Anbringen oder das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderer Werbemittel jeder Art (Plakatschlag) auf den in § 1 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Flächen ist verboten. Für die in der Anlage 1 darge-

stellten Ortsbereiche besteht ein Plakatierungsverbot.

§ 2

§ 3 – Ausnahmen – wird wie folgt geändert:

(1) Das Verbot des § 2 Abs. 1, Satz 1 dieser Verordnung gilt nicht, wenn die Plakatierung gemäß dem gemeinsamen RdErl. des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 - und des Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003, zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBL. NRW. 2005 S. 431) aus Anlass von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Europawahlen sowie zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgt. Das Plakatierungsverbot für die in der Anlage 1 dargestellten Ortsbereiche gilt auch für Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide.

(2) Von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung wird die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

1. Entsprechende Anträge sollen grundsätzlich 1 Woche vor der beabsichtigten Maßnahme mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Plakataktion bei der Ordnungsbehörde gestellt werden.

2. Anträge von örtlichen Parteien und Vereinen können auch einmalig bis auf Widerruf gestellt werden, wenn die Parteien oder Vereine beabsichtigen mehrere Veranstaltungen durchzuführen. Nach Genehmigung dürfen die Parteien und Vereine drei Wochen vor der jeweils geplanten Veranstaltung mit dem Plakatieren beginnen.

Ein öffentliches Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Plakatanschläge für politische Zwecke, die nicht von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erfasst werden, traditionelle, gemeinnützige, kirchliche oder caritative Veranstaltungen oder um gewerbliche Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal oder der unmittelbar angrenzenden Kommunen

stattfinden, handelt.

(3) Von dem Plakatierungsverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung wird die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag nur Ausnahmen zulassen, wenn sie in einem gesteigerten, übergeordneten Interesse geboten sind. Dies ist nur bei einem wichtigen kommunalen oder kirchlichen Interesse, einem überregionalen Allgemeininteresse oder bei sicherheitsrelevanten Themen gegeben.

(4) Wurde die Genehmigung befristet erteilt, so wird die genehmigte Plakatierung nach Ablauf der Frist ordnungswidrig. Wurde die Genehmigung bis auf Widerruf erteilt, so wird die einzelne Plakatierung mit Ablauf des Tages der Veranstaltung ordnungswidrig.

(5) Die Plakatierung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung wird mit Ablauf des im Runderlass bestimmten Zeitraumes ordnungswidrig.

(6) Mit Ausnahme der Genehmigung von Plakatierungen zu gewerblichen Zwecken, erfolgt die Genehmigung gebührenfrei. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Nr. 3b der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die 1. Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17.10.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §

7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Odenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Odenthal, den 17. Oktober 2017
Gez. Robert Lennerts
Der Bürgermeister

Anlage 1:

In den gekennzeichneten Bereichen ist eine Plakatierung nicht erlaubt:



Ortszentrum Odenthal

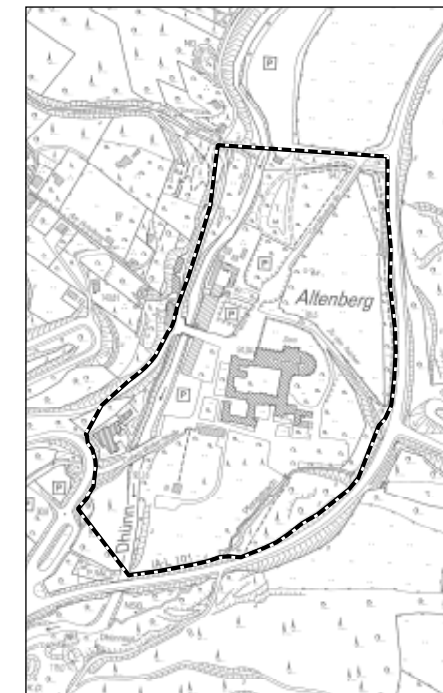
Außergrenze:

Bergisch-Gladbacher Str. (in Richtung Kreisverkehr): Ab Treidelweg bzw. Herzogenfeld beidseitig der Str. bis zum Kreisverkehr

Altenberger-Dom-Str. (Richtung Altenberg): Altenberger-Dom-Str. ab Kreisverkehr bzw. einschl. der Vorwiese vor der Außenterrasse des Herzogenhofes bis Einfahrt REWE-Markt beidseitig der Str., danach nur noch auf der der Kirche zugewandten Straßenseite bis Einmündung Dorfstr.

Dorfstr: Beidseitig der gesamten Str.

Altenberger-Dom-Str. (Richtung Schildgen): Ab Kreisverkehr beidseitig der Str. bis zur Dhünnbrücke



Zentrum Altenberg

Außergrenze:

Altenberger-Dom-Str.:

Ab der Dhünnbrücke auf der dem Dom zugewandten Straßenseite bis zur Einfahrt Märchenwaldparkplatz

Zufahrt Märchenwaldparkplatz:

Ab der Einmündung Altenberger-Dom-Str. bis zum Parkplatz auf der dem Dom zugewandten Straßenseite, weiter Luftlinie bis zum Märchenwaldweg

Märchenwaldweg / Uferweg / alte Straßeführung: Beidseitig des Weges bis einschl. Martin Luther Haus

Hauptstr. (in Richtung Blecher):

Ab Dhünnbrücke (Altenberger-Dom-Str.) Luftlinie bis 20 m nach der oberen Busschleifenzufahrt, von dort auf der dem Dom zugewandten Straßenseite der Hauptstr. bis einschl. Martin Luther Haus

13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV. NRW.S.488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S.687), den §§ 46 ff. des Landeswassergesetzes - LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 248) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016 Nr. 22, S.559 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 08.07.2011 in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,01 €**.

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. von Bauteilen überdeckter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt **0,81 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

» Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit

der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Beitrags und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.
Odenthal, den 13.12.2017
gez.: Lennerts
Bürgermeister

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 04.07.2012, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 - Gebührensatz

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

a) bei der haushaltsbezogenen zweiwöchentlichen Abfuhr für den 60-l-grauen Restmüllbehälter 185,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter 237,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter 342,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter 655,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter 2.899,00 €

b) bei der haushaltsbezogenen vierwöchentlichen Abfuhr für den 60-l-grauen Restmüllbehälter 107,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter 133,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter 186,00 €

c) bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den 80-l-grauen Restmüllbehälter 433,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter 637,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter 1.246,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter 5.615,00 €

d) bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den 60-l-grauen Restmüllbehälter 179,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter 230,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter 332,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter 637,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter 2.821,00 €

e) bei der gewerblichen vierwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den 60-l-grauen Restmüllbehälter 103,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter 129,00 €

f) für den 70 l blauen Restabfallsack 8,10 €

g) je 120-l-Bioabfallbehälter 40,00 €
je 240-l- Bioabfallbehälter 75,00 €
je 70-l- Bioabfallsack 3,70 €

h) für eine zusätzliche 240-l-Papiertonne 22,00 €

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für jede Abholung oder Auslieferung von Müllgefäßen sowie für die Änderung des Abfuhrhythmus (hier auch Wechseln des Abfuhraufklebers) ist eine Gebühr von 35,00 € zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

» Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der zurzeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 13.12.2017 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.
Odenthal, den 13.12.2017
gez.: Lennerts
Bürgermeister

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7 Abs.1, 8 Abs. 2 und 41 Abs.1, Satz 2,Bst. F und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.

NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

a) abflusslosen Gruben 10,80 €/m³
Frischwasser inklusive Transport
b) Belebungsanlagen 0,68 €/m³
Frischwasser inklusive Transport.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

» Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 7 Abs.6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grund-

stücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.
Odenthal den 13.12.2017
gez.: Lennerts
Bürgermeister

Bekanntmachung

„Daten aus dem Einwohnermelde-register“

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Meldegesetz Nordrhein Westfalen (MG NW). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlung der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MG NW) bereits eingetragenen, schutzzumfangreichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Widerspruchsrecht des Bürgers zur Datenübermittlung

• **Die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen etc. Bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

• **Die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums

Zu den Altersjubiläen zählen der 70. Geburtstag, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag, zu den Ehejubiläen zählen das 50. Und jedes

folgende Ehejubiläum.

• **Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft**

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 zu widersprechen.
Haben Mitglieder einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- derzeitige Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

• **Die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchlage widersprechen zu können.

• **Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Gem. § 36 Abs.2 Satz 1 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 58Abs. 2 des Soldatengesetzes zur widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde des Wohnsitzes einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 -Glöbusch-gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und - die Bürgerbeteiligung gemäß § 3(2) BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung: Änderung der überbaubaren Fläche im Bereich der Straße „Schöne Aussicht 1“ im Ortsteil Glöbusch für die Errichtung eines Kindergartens

Die Abgrenzung des Bereichs der 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke: Gemarkung Unterodenthal, Flur 1 Flurstück 1701, 1935, 2257, 2260, 2262, 2663 und 2664. Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von Montag, den 08.01.2018 bis einschließlich Freitag, den 09.02.2018 im Geschäftsbereich III-Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.



Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftliche Stellungnahmen vorgebracht oder im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Offengelegt werden

- Der Entwurf des Plans und der Begründung und die Artenschutzprüfung Stufe I zur 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch-
- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung zur 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan dargestellt.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme zur 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch-

1. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht
- Thema: Artenschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahrungshabitat für Vögel.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – II. Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Odenthal, den 13. November 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

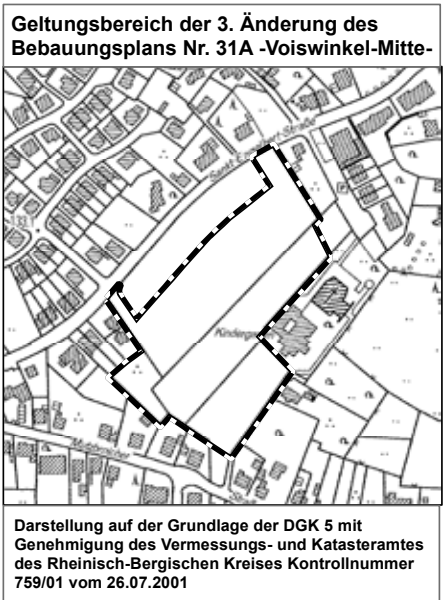
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31A -Voiswinkel Mitte- gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) des Baugesetzbuches - für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A -Voiswinkel Mitte- das öffentliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung: Änderung des Bebauungsplans für eine Bebauung der Freiflächen zwischen der St.-Engelbert-Straße und der Kirche in Odenthal-Voiswinkel

Die Abgrenzung des Bereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A -Voiswinkel-Mitte- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke: Gemarkung Unterodenthal, Flur 7 Flurstück 2558, 3406, 3409, 3482 und 4662. Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der

Begründung und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von Montag, den 08.01.2018 bis einschließlich Freitag, den 09.02.2018 im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftliche Stellungnahmen vorgebracht oder im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

- Offengelegt werden
- Der Entwurf des Plans und der Begründung und die Artenschutzprüfung Stufe I zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A -Voiswinkel-Mitte-
 - Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A -Voiswinkel-Mitte- In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan dargestellt.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme zur Bebauungsplans Nr. 31A -Voiswinkel-Mitte- 1. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung Bebauungsplans Nr. 31A -Voiswinkel-Mitte- Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht

- Thema: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB:

Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahrungshabitat für Vögel.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – II.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Odenthal, den 14. November 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 -Küchenberg Ost- Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 -Küchenberg Ost- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

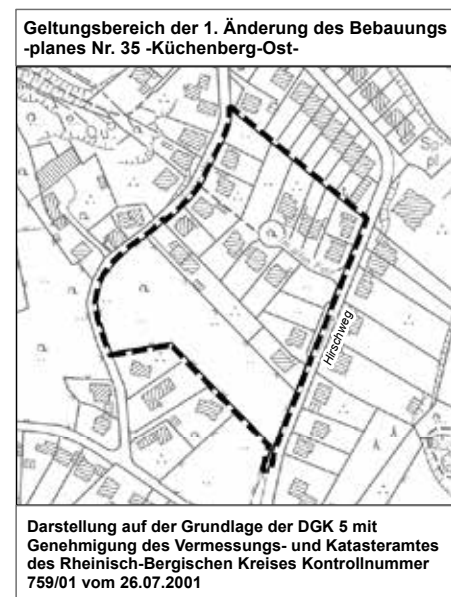
Planziel Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 -Küchenberg Ost- soll eine zwischenzeitlich bebaute Freifläche zwischen dem Hirschweg und dem Grünen Weg im Ortsteil Küchenberg planungsrechtlich vorbereitet werden, damit die Art und Weise der bestehenden Bebauung entsprechend der bereits erteilten Baugenehmigungen angepasst wird.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Odenthal

Straßenverzeichnis (A = Anlieger, G = Gemeinde)

Straßennamen	Straßenart und Reinigungsklasse			Reinigungsverpflichtung				Winterwartung (bei Schnee und Eisglätte)	
	Anlieger	innerörtlich	überörtlich	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Eichholzer Weg	Weg zwischen Haus Nr. 36 und Haus Nr. 38 = Wirtschaftsweg								
Finkenweg	x			A	A	A		A	G
Schallemicher Straße Weg von Haus Nr. 202 bis Haus Nr. 212	x			A	A	A		A	A

Städtebaulich wird dadurch eine Ab-
rundung des angrenzenden Siedlungs-
bereichs ermöglicht.
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend
abgedruckten Übersichtsplan darge-
stellt.



» Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemein-
de beschlossene Satzung wird hiermit
öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntma-
chungsverordnung (BekanntmVO) wird
hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der
Satzung mit dem Ratsbeschluss vom
12.12.2017 übereinstimmt und die Be-
kanntmachung dem Verfahren gemäß
§ 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekannt-
machungsverordnung vom 26.08.1999
(GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 35
-Küchenberg Ost- gemäß §10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 35 -Küchenberg Ost- wird während
der Dienststunden
**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr
bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00
Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
im Geschäftsbereich III -Bauen & Tech-
nische Dienste- der Gemeinde Odenthal,
Altenberger-Dom-Straße 29, zu je-
dermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Planes sowie über

die Begründung wird auf Verlangen
Auskunft erteilt.
Auf die Rechtsfolgen der nachstehen-
den Bestimmungen des Baugesetz-
buchs und der Gemeindeordnung NRW
wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und
2 sowie Abs. 4:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte
kann Entschädigung verlangen, wenn
die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermö-
gensnachteile eingetreten sind. Er kann
die Fälligkeit des Anspruchs dadurch
herbeiführen, dass er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Ent-
schädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch er-
lischt, wenn nicht innerhalb von drei
Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,
in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeich-
neten Vermögensnachteile eingetreten
sind, die Fälligkeit des Anspruchs her-
beigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Form-
vorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §
214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplans und des Flächennut-
zungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn
sie nicht innerhalb eines Jahres seit
der Bekanntmachung des Flächennut-
zungsplans oder der Satzung schriftlich
gegenüber der Gemeinde unter Darle-
gung des die Verletzung begründenden
Sachverhalts geltend gemacht worden
sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Feh-
ler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7
Abs. 6 Satz 1
Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen, sonstige ortsrecht-
liche Bestimmungen und Flächennut-
zungspläne nach Ablauf eines Jahres
seit ihrer Verkündung nicht mehr gel-
tend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung

fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-
geverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-
liche Bestimmung oder der Flächennut-
zungsplan ist nicht ordnungsgemäß öf-
fentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-
schluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel
ist gegenüber der Gemeinde vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechts-
vorschrift und die Tatsache bezeichnet
worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 14. Dezember 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A -Dorfstraße-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat
in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 2.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 44
A -Dorfstraße- gemäß § 10 Baugesetz-
buch als Satzung beschlossen. Dem
Bebauungsplan sind beigelegt eine
Begründung, eine FFH-Vorprüfung und
eine Artenschutzprüfung Stufe I.

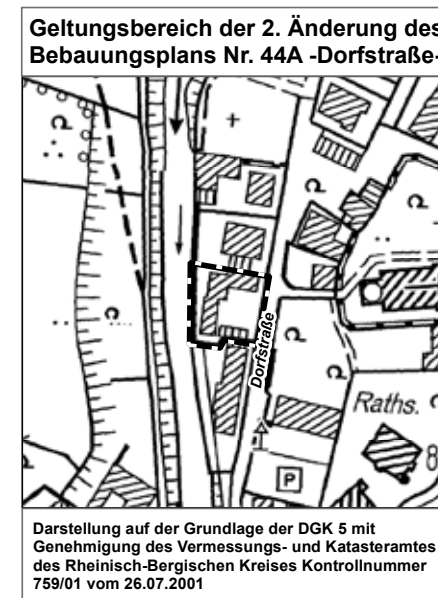
Planziel

Mit der 2. Änderung des Bebauungs-
plans Nr. 44 A -Dorfstraße- soll eine
als Mischgebiet ausgewiesene und
bebaute Fläche im Ortskern Odent-
hals planungsrechtlich für eine künftige
Wohnnutzung vorbereitet werden.
Städtebaulich wird dadurch die entste-
hende Lücke wieder gefüllt und eine
Nachverdichtung des vorhandenen
Siedlungsbereichs vorgenommen. Hier-
bei soll ein bestehendes Wohngebäu-
de abgebrochen und durch ein neues
Wohnhaus ersetzt werden.
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend
abgedruckten Übersichtsplan darge-
stellt.

» Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemein-
de beschlossene Satzung wird hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntma-
chungsverordnung (BekanntmVO) wird
hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der



Satzung mit dem Ratsbeschluss vom
12.12.2017 übereinstimmt und die Be-
kanntmachung dem Verfahren gemäß
§ 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekannt-
machungsverordnung vom 26.08.1999
(GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A
-Dorfstraße- gemäß § 10 Abs. 3 Baue-
setzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 44 A -Dorfstraße- wird während der
Dienststunden
**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr
bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00
Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Tech-
nische Dienste- der Gemeinde Odent-
hal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu je-
dermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Planes sowie über
die Begründung wird auf Verlangen
Auskunft erteilt.
Auf die Rechtsfolgen der nachstehen-
den Bestimmungen des Baugesetz-
buchs und der Gemeindeordnung NRW
wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und
2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte
kann Entschädigung verlangen, wenn
die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermö-
gensnachteile eingetreten sind. Er kann

die Fälligkeit des Anspruchs dadurch
herbeiführen, dass er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Ent-
schädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch er-
lischt, wenn nicht innerhalb von drei
Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,
in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeich-
neten Vermögensnachteile eingetreten
sind, die Fälligkeit des Anspruchs her-
beigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Form-
vorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §
214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplans und des Flächennut-
zungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn
sie nicht innerhalb eines Jahres seit
der Bekanntmachung des Flächennut-
zungsplans oder der Satzung schriftlich
gegenüber der Gemeinde unter Darle-
gung des die Verletzung begründenden
Sachverhalts geltend gemacht worden
sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn
Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7
Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen, sonstige ortsrecht-
liche Bestimmungen und Flächennut-
zungspläne nach Ablauf eines Jahres
seit ihrer Verkündung nicht mehr gel-
tend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-
geverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-
liche Bestimmung oder der Flächennut-
zungsplan ist nicht ordnungsgemäß öf-
fentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-
schluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel
ist gegenüber der Gemeinde vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechts-
vorschrift und die Tatsache bezeichnet
worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 14. Dezember 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

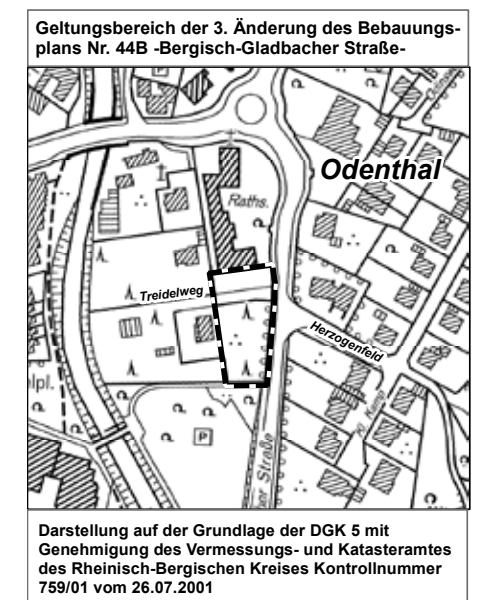
Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen
der Gemeinde Odenthal als zuständi-
ger Fachausschuss hat in seiner Sitzung
am 09.11.2017 folgenden Beschluss ge-
fasst:

**- Der Ausschuss für Planen und Bau-
en beschließt die Aufstellung der 3.
Änderung des Bebauungsplans Nr.
44 B -Bergisch Gladbacher Straße-
gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
sowie die Durchführung des öffentli-
chen Beteiligungsverfahrens.**

Der Bebauungsplan soll im beschleu-
nigten Verfahren nach § 13 a BauGB
ohne Durchführung einer Umweltprü-
fung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt
werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:
**Errichtung eines Mehrfamilienhauses
im Bereich des Ortsteils Odenthals**
Die Abgrenzung des Bereichs der 3.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 44
B -Bergisch Gladbacher Straße- ist aus
dem nachfolgend abgedruckten Über-
sichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets
liegen folgende Flurstücke:
Gemarkung Unterodenthal, Flur 6
Flurstück 55/2, 810, 1011
Teil des Flurstücks 674, 1013

Der vorgenannte Entwurf zur Bebau-
ungsplanänderung einschließlich der
Begründung, die FFH-Vorprüfung, die

Prognose der Geräuschimmissionen und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von

Montag, den 08.01.2018 bis einschließlich Freitag, den 09.02.2018

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.**

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftliche Stellungnahmen vorgebracht oder im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- Der Entwurf des Plans und der Begründung die FFH-Vorprüfung, die Prognose der Geräuschimmissionen und die Artenschutzprüfung Stufe I zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße-

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B -Bergisch Gladbacher Straße-
In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan dargestellt.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B -Bergisch Gladbacher Straße-
1. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B -Bergisch Gladbacher

Straße-
Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht
• Thema: Artenschutz
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt
Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahungshabitat für Vögel.

2. FFH-Vorprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B -Bergisch Gladbacher Straße-
Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht
• Thema: Fauna, Flora, Habitat
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB: Prüfung auf Verträglichkeit der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

3. Prognose der Geräuschimmissionen zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B -Bergisch Gladbacher Straße-
Firma deBAKOM, Odenthal
• Thema: Geräuschimmissionen
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c, g BauGB:
• Überprüfung der zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel, um darauf basierend die erforderliche Schalldämmung der Fassadenbauteile festzulegen

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I - II.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hier nach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die

sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Odenthal, den 14.11.2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

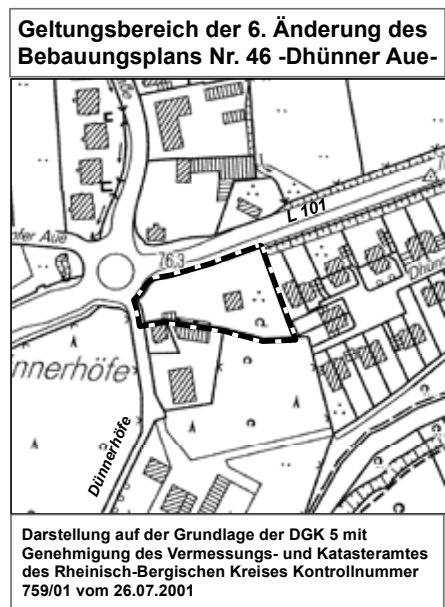
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 –Dhünner Aue–

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 -Dhünner Aue- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

Planziel

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 -Dhünner Aue- soll eine ehemals bebaute Fläche im Ortskern Odenthals planungsrechtlich für eine künftige Nutzung für Bürobetriebe und Arztpraxen vorbereitet werden. Es erfolgt eine Änderung der Gebietsausweisung von allgemeinem Wohngebiet (WA) in besonderes Wohngebiet (WB) im Bereich der Straße „Dünnerhöfe 1“ im Ortsteil Osenau.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



» Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemein-

de beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 -Dhünner Aue- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 -Dhünner Aue- wird während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 14. Dezember 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 -St.-Engelbert-Straße-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52

-St.-Engelbert-Straße- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigelegt eine Begründung und eine Artenschutzprüfung Stufe I.

Planziel

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 -St.-Engelbert-Straße- soll eine derzeit als Hausgarten genutzte Fläche im Ortsteil Voiswinkel planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden.
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

» Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 -St.-Engelbert-Straße- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 –St.-Engelbert-Straße– wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 14. Dezember 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 75 -Am Holzer Bach-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den Bebauungsplans Nr. 75 -Am Holzer Bach- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung, einen Umweltbericht, der landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung Stufe I.

Planziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen eine bebaute Fläche sowie eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene gemischten Baufläche planungsrechtlich für eine bereits vorhandene Wohnnutzung gesichert werden. Städtebaulich wird dadurch eine Abrundung des im Süden und im Nordosten angrenzenden Siedlungsbereichs hergestellt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



» Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 -Am Holzer Bach- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 75 -Am Holzer Bach- wird während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 14. Dezember 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

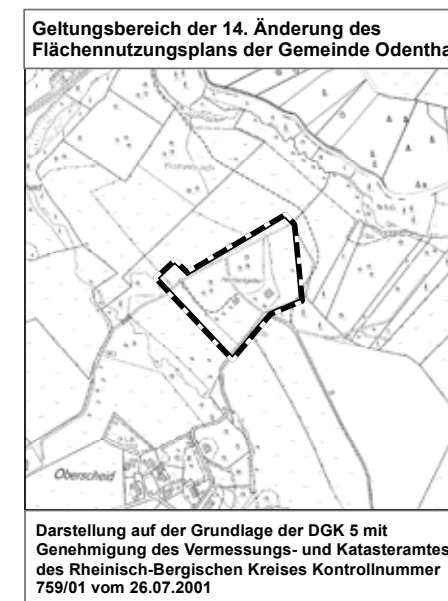
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.
- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- Ergänzende Symboldarstellung (Baumhaus-Camp) im Bereich des Hochseilgartens in Eikamp/Oberscheid

Die Abgrenzung des Bereichs der 14. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Flächennutzungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 10 Flurstück 1318,1332

Teile des Flurstückes 752/6, 1319, 1330, 1334, 1568, 2301.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht liegen in der Zeit von

Montag, den 08.01.2018 bis einschließlich Freitag, den 09.02.2018

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.**

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren eingesehen werden.

Odenthal, den 13. November 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Leichlingen über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204).

Die Stadt Leichlingen und die Gemeinde Odenthal haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde geschlossen.

Die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GKG erfolgte im Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis am 06.10.2017 (6. Jahrgang; Nummer 31).

Odenthal, den 15.11.2017
gez. Robert Lennerts
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Oberscheid (VEP Oberscheid), Hochseilgarten
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

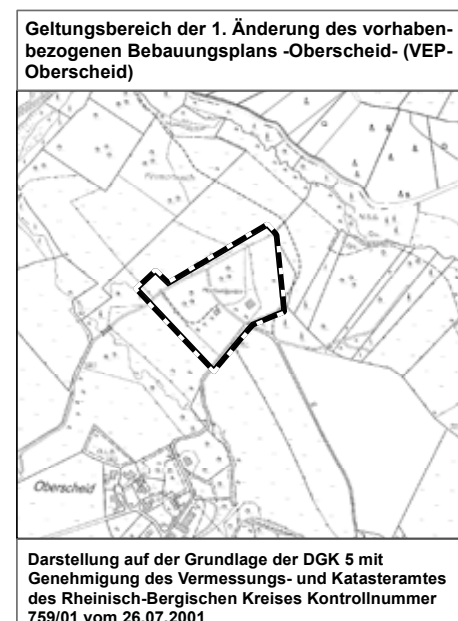
- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Oberscheid (Hochseilgarten)
- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- Errichtung eines Baumhaus-Camps im Bereich des Hochseilgartens

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Oberscheid (VEP Ober-

scheid) ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:
Gemarkung Oberodenthal, Flur 10
Flurstück 1318,1332
Teile des Flurstückes 752/6, 1319, 1330, 1334, 1568, 2301.
Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, landschaftspflegerischer Fachbeitrag und die artenschutzrechtliche Prüfung liegen in der Zeit von

Montag, den 08.01.2018 bis einschließlich Freitag, den 09.02.2018

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.**

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren eingesehen werden.

Odenthal, den 13. November 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 12.12.2017 werden hiermit gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der z. Zt. geltenden Fassung die folgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

a) Die Straße „Breibacher Höhe“ wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei der Fläche handelt es sich um das in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 4 gelegene Flurstück Nr. 1840.

b) Die Straße „Treidelweg“ wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 6 gelegenen Flurstücke Nr. 1014, 1034 und 1053 und einer Teilfläche aus den Flurstücken Nr. 674, 1011, 1012 und 1013. Die Verkehrsflächen Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 6, Teilfläche aus den Flurstücken Nr. 55/2, 674, 1011 und 1013 werden als öffentliche Parkplatfläche gewidmet.

Teilflächen aus den Flurstücken Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 6 Nr. 55/2, 674, 1011, 1012 und 1013 werden als öffentliche Grünfläche gewidmet.

Die Wirkung dieser Widmungsverfügung beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Odenthal, den 14. Dezember 2017
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Impressum

Auflage: 7.500 Exemplare
Herausgeber und verantwortlich: Bürgermeister Robert Lennerts
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal
Grafik: Design von dem Berge
Druck: Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Termine Amtsblatt 2018

Erscheinungstag	Redaktionschluss
22.03.2018	26.02.2018
12.07.2018	18.06.2018
11.10.2018	17.09.2018
20.12.2018	26.11.2018

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter www.odenthal.de/Aktuelles

Machen Sie Ihren Garten great again!

Gerfer Transporte GmbH • Entsorgungsfachbetrieb • Gartenmarkt
Mo-Fr 7:30 - 16:30 Uhr und Sa 8:00 - 12:00 Uhr, Oberbech 8, 51519 Odenthal

www.Gerfer.com Ihr Entsorger in Köln und dem Bergischen Kreis.



Gut versorgt mit bergischer Energie.

Im Bergischen zu Hause

Wir liefern die Energie dazu. Wenn Sie im Bergischen das Licht einschalten, die Erdgasheizung aufdrehen oder anderweitig Energie nutzen: Die BELKAW sorgt tagtäglich mit ihren Leistungen für ein behagliches Zuhause.

BELKAW – Aktiv im Bergischen



BELKAW



Verstehen ist einfach...



www.ksk-koeln.de

...wenn man einen Finanzpartner hat,
der die Region und ihre Menschen kennt.

Sprechen Sie mit uns.



Wenn's um Ihr Geld geht

**Kreissparkasse
Köln**